

Graduate School Scholarship Programme

Frequently Asked Questions

(You can find the English version for applicants and scholarship holders [below](#))

Müssen die GSSP-Stipendien von den Promotionsprogrammen gesondert ausgeschrieben werden?

Eine gesonderte Ausschreibung der GSSP-Stipendien durch die Promotionsprogramme ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich, wenn in einer allgemeinen Ausschreibung auf die GSSP-Stipendien hingewiesen wird. Ebenso ist kein gesondertes Auswahlverfahren für die zu nominierenden GSSP-Stipendiaten nötig. Diese können im Rahmen eines allgemeinen Auswahlverfahrens am jeweiligen Promotionsprogramm ermittelt werden.

Welche Unterlagen müssen die Nominierten beim DAAD einreichen?

Die bei der Bewerbung im DAAD-Portal einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte der ‚Guidelines and Information for Applicants from Abroad‘ (https://www.daad.de/medien/hochschulen/ww/pprogramme/gssp/gssp_2017_18_merkblatt_nominierte_bewerber.pdf). Sofern in der Ausschreibung der Stipendien nicht darauf hingewiesen wird, erinnern Sie bitte die Nominierten daran, dass die Bewerbungsunterlagen vollständig bei uns eingereicht werden müssen, auch wenn einige Unterlagen für die Bewerbung am Promotionsprogramm nicht erforderlich gewesen sein sollten.

Wann können die Stipendien starten?

Bewerber können zu einem beliebigen Zeitpunkt nominiert werden. Zwischen Nominierung und Stipendienstart sollten in der Regel mindestens 3 Monate (+ Zeit für einen vorgeschalteten Sprachkurs) liegen. Falls die Nominierten ein Visum beantragen müssen, bitten wir dies bei der Vorlaufzeit der Nominierung zu berücksichtigen. Der Startzeitpunkt der Stipendien orientiert sich in der Regel an den Semesterdaten (01.04. oder, sofern ein vorgeschalteter Sprachkurs erwünscht ist, 01.10.). Frühestmöglicher Stipendienstart ist in der Regel der 01.02. **Die Stipendien sind bis zum 01.12. des jeweiligen Jahres anzutreten.**

Wie lange dauern die vorgeschalteten Sprachkurse?

Die vorgeschalteten Sprachkurse haben generell eine Dauer von 6, 4 oder 2 Monaten und starten im April, Juni oder August. Welchen Sprachkurs ein nominierter Stipendiat besuchen kann, hängt von der Herkunft und den Vorkenntnissen ab. Die Sprachkurse werden nicht auf die Stipendienzeit angerechnet.

Können Ehepartner der Stipendiaten ebenfalls an Sprachkursen teilnehmen?

Generell ist es möglich, für mitgereiste Ehepartner einen Zuschuss für die Teilnahme an Sprachkursen zu erhalten. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies erst nach Beginn des Stipendiums möglich ist. Es wird dringend angeraten, dass ein etwaiger Familiennachzug erst nach Beginn des Stipendiums

stattfindet, da die Kosten für Unterbringung und Versicherung während des vorgeschalteten Sprachkurses nur für die Stipendiaten gezahlt wird und nicht für mitgereiste Familienmitglieder.

Müssen externe Gutachten der Nominierten mit eingereicht werden?

Die Nominierten müssen bei ihrer Bewerbung beim DAAD zwei Gutachten von Hochschullehrern ihrer Heimatuniversität einreichen. Sofern den Promotionsprogrammen solche Gutachten bereits vorliegen – falls sie beispielsweise im Rahmen der Bewerbung am Promotionsprogramm eingereicht wurden –, können diese gerne gemeinsam mit dem Nominierungsschreiben beim DAAD eingereicht werden. Der DAAD stellt den Bewerbern ein Gutachterformular zur Verfügung, dessen Einreichung wir aus Gründen der Vergleichbarkeit bevorzugen (<https://www.daad.de/deutschland/stipendium/hinweise/en/8527-application-forms-downloads/>).

Was gilt es beim Nominierungsschreiben zu beachten?

Neben den im Nominierungsleitfaden genannten Punkten sollten dem Nominierungsschreiben die Ausschreibung für die Stipendien und ggf. die externen Gutachten der Nominierten beigefügt werden. Darüber hinaus sind nähere Angaben zum Auswahlverfahren (Zahl der Bewerber, Art der Auswahl, etc.), der Stipendienlaufzeit und möglichen Auslandsaufenthalten/Feldforschungen der Nominierten erwünscht.

Was ist zu beachten, wenn ein Nominierter sein Studium noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat?

Eine Nominierung von Bewerbern, die ihr Master-Studium noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben, ist generell möglich. In solchen Fällen müssen die Nominierten ein aktuelles Transcript of Records mit den Bewerbungsunterlagen im DAAD-Portal einreichen. Vor dem Antritt des Stipendiums bzw. Teilnahme an einem vorgeschalteten Sprachkurs muss dem DAAD zumindest eine Bescheinigung über den erfolgreichen Studienabschluss vorliegen.

Wie ist zu verfahren, wenn die Stipendien für 2017 noch für eine Laufzeit von 4 Jahren ausgeschrieben wurden?

Sofern die Ausschreibung der Stipendien ab 2017 mit einer Laufzeit von 4 Jahren **vor** der Aktualisierung des Nominierungsleitfadens (14.10.2016) veröffentlicht wurde und uns vorliegt, ist zur Bestandswahrung auch für den 2017er Jahrgang eine vierjährige Förderung für Nominierte aus Schwellen- und Entwicklungsländern möglich. Bitte reichen Sie zur Gewährung des Bestandsschutzes einen kurzen formlosen Antrag an.

Die 2018 beginnenden Stipendien sind mit einer Laufzeit von 3 Jahren auszuschreiben, unabhängig von der Herkunft der Bewerber/Nominierten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Förderung um ein viertes Jahr jedoch weiterhin möglich (s. Nominierungsleitfaden).

Informationen über Nebentätigkeit/fortlaufende Gehaltszahlung und Stipendienleistungen von anderer Stelle

Andere inländische Stipendien oder staatliche Ausbildungsförderungen dürfen nicht gleichzeitig neben einem DAAD-Stipendium in Anspruch genommen werden. Gegen eine Nebentätigkeit der Stipendiaten hat der DAAD grundsätzlich keine Einwände. In diesem Fall benötigen wir als Grundlage ggf. den Arbeitsvertrag, aus dem Laufzeit und Höhe des Einkommens ersichtlich sein müssen.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit muss grundsätzlich vom DAAD genehmigt werden und die Zustimmung kann nur unter der Bedingung erteilt werden, dass das Stipendium um den Betrag der Bruttoeinkünfte gekürzt wird, der die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte pro Monat ab Beginn der Nebentätigkeit übersteigt. Diese Grenze gilt für jeden Monat, in dem die Nebentätigkeit ausgeübt wird; es ist also nicht möglich - um den Monatsbetrag zu reduzieren - Monate der Stipendienlaufzeit mit einzubeziehen, in denen eine Nebentätigkeit nicht ausgeübt wurde. Die Pauschalierungsgrenze für Teilzeitbeschäftigte liegt derzeit bei 450 €. Diese Informationen finden die Stipendiaten in der Broschüre "Ihr DAAD-Stipendium/ Your DAAD Scholarship", welche zusammen mit der Stipendienzusage als deren fester Bestandteil verschickt wird.

For applicants and scholarship holders

Who is eligible to apply for GSSP?

Please be aware that GSSP is not a programme doctoral candidates can apply for directly. Only after having been accepted at a selected doctoral programme that is funded in GSSP (see https://www.daad.de/medien/hochschulen/ww/pprogramme/gssp/gssp_2017_18_gefoerderte_antraege_engl.pdf for a list of GSSP-funded doctoral programmes) and having been nominated for a GSSP scholarship by this doctoral programme, you will be asked by DAAD to upload your application documents for GSSP. At the time of the application, the last final exam (Master Degree) should have taken place no longer than six years ago.

What funding programme has to be selected in the DAAD portal?

After your nomination by your doctoral programme, please select the programme "Graduate School Scholarship Programme 2017" in the DAAD portal and apply for it. This holds regardless of which GSSP-funded doctoral programme you were nominated by.

Which documents have to be uploaded alongside the application in the DAAD portal?

The 'Guidelines and Information for Applicants from Abroad' (https://www.daad.de/medien/hochschulen/ww/pprogramme/gssp/gssp_2017_18_merkblatt_nominierte_bewerber.pdf) lists the documents you have to upload in the DAAD portal regardless of the documents you had to hand in for your application at the doctoral programme. Please be aware that only complete applications can be processed

Are there any regulations regarding the planned field work during the scholarship?

With regard to the guidelines of the Graduate School Scholarship Programme, the total duration of the field work must not exceed 25% of the duration of your scholarship (i.e. no more than 9 months of field work within a 3-year scholarship).

May partners of scholarship holders also attend a language course?

In certain cases it may be possible for partners of scholarship holders to receive a subsidy to participate in a language course. Please note that the attendance of a language course is only possible after the beginning of the fellowship. The costs for accommodation and insurance during the preliminary language course are only covered for the scholarship holder. Thus we urgently advise you not to bring your partner or family with you until after the language course, and once you have secured suitable housing for them at the place where you will be studying.

Stand: 27.12.2016